Klausur im Privatrecht 1

Fall 1

Der bekannte Autonarr Norbert Falk Antonius von Schmidt (N) interessiert sich für einen Stefan Sören Siegbert Huber (S) gehörenden alten Schwimmwagen VW 166. Stefan Sören Siegbert Huber möchte sich jedoch von dem Fahrzeug nicht trennen. Deshalb ersinnt Norbert Falk Antonius von Schmidt einen Plan. Er fertigt ein an Stefan Sören Siegbert Huber adressiertes Schriftstück, in dem er für den Wagen 40000 € bietet. Der offerierte Preis entspricht etwa dem Doppelten des tatsächlichen Wertes des Fahrzeugs. Norbert Falk Antonius von Schmidt denkt zutreffend, Stefan Sören Siegbert Huber werde sich für diesen Betrag von seinem Kfz trennen. Nachdem er sein Ansinnen zu Papier gebracht hat, bittet er seine fleißige Haushälterin Hannelore Cabbage, den Brief persönlich an Stefan Sören Siegbert Huber auszuhändigen Hannelore Cabbage tut, wie ihr geheißen. Als Stefan Sören Siegbert Huber den Brief liest, ist er äußert entzückt und wird geldgierig. Er ruft sofort Norbert Falk Antonius von Schmidt an und erklärt, er sei mit dem Verkauf einverstanden, wenn Norbert Falk Antonius von Schmidt 50000 € zahle. Norbert Falk Antonius von Schmidt hat zwischenzeitlich mit einem Blick auf den aktuellen Kontoauszug schmerzlich erkennen müssen, dass ihm das nötige Kapital zum Erwerb fehlt und sich bereits darüber geärgert, dass er Hannelore Cabbage mit dem Brief zu Stefan Sören Siegbert Huber geschickt hat. Darum bemerkt er gegenüber Stefan Sören Siegbert Huber, unter diesen Umstanden sei er nicht mehr an dem Auto interessiert und ziehe sein Angebot insgesamt zurück. Der nunmehr irritierte Stefan Sören Siegbert Huber schmettert Norbert Falk Antonius von Schmidt panisch entgegen: „Dann nehme ich dein Angebot über 40000 € an!“

**Frage:** Hat Stefan Sören Siegbert Huber gegen Norbert Falk Antonius von Schmidt einen Kaufpreisanspruch? (20 Punkte)

Lösungsskizze Fall 1

|  |  |
| --- | --- |
| Obersatz: S gegen N Kaufvertrag gemäß §433 II?   1. Anspruch entstanden?    1. Kaufvertrag §433?   = zwei übereinstimmende Willenserklärungen = Angebot und Annahme §145   * + 1. Willenserklärung des N = Angebot in Höhe von 40.000€?        1. Persönliches Angebot = selbst?   HIER (-) ein Angebot ist seitens N nicht persönlich, sondern allenfalls unter Einschaltung einer weiteren Person abgegeben worden   * + - 1. Angebot unter Einschaltung eines (Erklärungs-) Boten (=H)?   Hier (+) bei dem Brief handelt es sich inhaltlich um ein Kaufangebot in Höhe von 40.000€ für einen Schwimmwagen; N hat zur Abgabe des Angebots einen (Erklärungs- oder Überbringungs-) Boten eingeschaltet; er hat sein Schreiben H übergeben und sie angewiesen, es an S auszuhändigen; S hat das Angebotsschreiben erhalten, es ist also auch zugegangen   * + - 1. Also: Willenserklärung des N = Angebot in Höhe von 40.000€ (+)     1. Willenserklärung des S = Annahme in Höhe von 40.000€?   HIER (-) S hat erklärt, er werde das Auto für 50.000€ verkaufen; gemäß §150 II gilt die Annahme unter Änderungen (u. a.) als Ablehnung des Angebots (verbunden mit einem neuen Angebot); die spätere Einlassung des S, er nehme das ursprüngliche Angebot des N in Höhe von 40.000€ an, läuft leer, weil er das Angebot schon abgelehnt hat und N im Übrigen zwischenzeitlich bekräftigend erklärt hat, er fühle sich an sein ursprüngliches Angebot nicht mehr gebunden   * + 1. Willenserklärung des S = Angebot in Höhe von 50.000€?   HIER (+) wie aufgezeigt stellen die Annahme unter Änderungen, also in Höhe von 50.000€, nach §150 II auch ein neues Angebot dar   * + 1. Willenserklärung des N = Annahme in Höhe von 50.000€?   HIER (-) N hat dieses neue Angebot nicht angenommen   * + 1. Willenserklärung des S = Angebot in Höhe von 40.000€?   HIER (+) S hat abschließend erklärt, er nehme das Angebot des N in Höhe von 40.000€ an; wie aufgezeigt. Läuft diese Erklärung als Annahmeerklärung leer; formal ist sie jedoch wiederum als neues Angebot zu werten   * + 1. Willenserklärung des N = Annahme in Höhe von 40.000€?   HIER (-) N hat das Angebot nicht angenommen   * + 1. also: Kaufvertrag §433 (-)   1. also: Anspruch entstanden (-)   Ergebnis: S gegen N Kaufpreiszahlung gemäß §433 II (-) | 1P  2P  1P  2P  2P  3P  2P  1P  2P  1P  1P  1P  1P |

Fall 2

Der comicbegeisterte 17 Jahre alte Franz interessiert sich seit langem für eine Gipsbüste seiner Lieblingshelden „Die roten Strolche“. Eines Tages bietet ihm der Comicladen-Inhaber Cliff Albertson, der das Alter von Franz kennt, eine solches Einzelstück zum Preis von 150 € an. Franz erklärt sich begeistert einverstanden. Die Parteien vereinbaren, dass Franz die Büste sofort erhält und den Kaufpreis in drei Wochen zahlen soll. Eine Woche später wird Cliff seitens seines Rechtsanwalts Rolf C. Werner darauf hingewiesen, dass er beim Vertragsschluss möglicherweise „etwas falsch gemacht“ habe. Rolf C. Werner rät Cliff Albertson dringend, die seiner Ansicht nach erforderliche Zustimmung zum Kauf baldigst vom gesetzlichen Vertreter des Franz einzuholen. Darum wendet sich Cliff Albertson schriftlich an die Eltern von Franz und fordert diese zur Genehmigung auf. Während Cliff Albertson auf die Genehmigung wartet, bekundet ein weiterer Kunde Interesse an der Roten-Strolche-Büste und bietet spontan 300 €. Der eiligst kontaktierte Rechtsanwalt Rolf C. Werner rät dem geldgierigen Cliff Albertson, doch einfach den Vertrag zu widerrufen und die Büste zurückzufordern. Also erklärt Cliff Albertson gegenüber Franz den Widerruf. Zwölf Tage nach der Aufforderung erklären die Eltern von Franz dann die Genehmigung bezüglich des Vertrags.

**Frage:** Ist der Kaufvertrag zwischen Franz und Cliff Albertson wirksam? (20 Punkte)

Lösungsskizze Fall 2

|  |  |
| --- | --- |
| Obersatz: Wirksamkeit des Kaufvertrags im Verhältnis F - C?   1. Kaufvertrag §433?   = zwei übereinstimmende Willenserklärungen = Angebot und Annahme §145   * 1. Willenserklärung des C = Angebot?   HIER (+) C hat dem F ein Angebot zum Kauf der Büste für 150€ unterbreitet   * 1. Willenserklärung des F = Annahme?      1. Annahme?   HIER (+) F hat das Angebot angenommen   * + 1. Nichtigkeit der Willenserklärung des F = der Annahme wegen Geschäftsunfähigkeit, §§104, 105?   = bei Nichtvollendung des siebenten Lebensjahres  HIER (-) F war zum Zeitpunkt des Kaufs bereits 17 Jahre alt und damit gemäß §106 beschränkt geschäftsfähig   * + 1. Nichtigkeit der Willenserklärung des F = der Annahme wegen beschränkter Geschäftsfähigkeit, §§107ff.?   HIER (-) aus den §§107ff ergibt sich, dass die Willenserklärung eines beschränkt Geschäftsfähigen nicht automatisch nichtig oder unwirksam ist; die Annahme durch einen beschränkt Geschäftsfähigen führt zu einem schwebend unwirksamen Vertrag   * + 1. also: Willenserklärung des F = Annahme (+)   1. also: Kaufvertrag §433 (+) aber schwebend unwirksam  1. Wirksamkeit des Vertrags trotz beschränkter Geschäftsfähigkeit?    1. Lediglich rechtlicher Vorteil, §107?   HIER (-) F hat sich durch den Vertrag auch verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen   * 1. Einwilligung, §107?   = vorherige Zustimmung (vor Abgabe der Willenserklärung)  HIER (-) der gesetzliche Vertreter hat vor der Abgabe der Willenserklärung durch F nicht ausdrücklich dem Kauf zugestimmt   * 1. Stillschweigende Einwilligung und Bewirken, §110?   = Bewirken der vertragsmäßigen Leistung mit Mitteln, die dem Minderjährigen zur freien Verfügung überlassen worden sind  HIER (-) zwar ist es denkbar, dass F den Kaufpreis von seinem Taschengeld, also mit Mitteln i. S. d. §110 zahlen wird; er hat aber noch nicht gezahlt; insofern fehlt es an dem in §110 geforderten tatsächlichen Bewirken der Leistung   * 1. Genehmigung §108?   = nachträgliche Zustimmung (nach Vertragsschluss)  HIER (+) da noch keine Genehmigung gemäß §108 I erfolgt war, hat C den gesetzlichen Vertreter V des F zur Genehmigung des Vertrags aufgefordert (§108 II 1); der gemäß §109 I 1 grundsätzlich bis zur Erteilung der Genehmigung mögliche Widerruf, der im Übrigen gemäß §109 I 2 auch gegenüber dem Minderjährigen erklärt werden darf; läuft jedoch leer; C hat zwar den Widerruf vor der Erteilung der Genehmigung gegenüber dem Minderjährigen F erklärt; wenn der Widerruf die Minderjährigkeit gekannt hat, ist ein Widerrufsrecht aber gemäß §109 II 1. HS grundsätzlich ausgeschlossen.  C wusste, dass F 17 Jahre alt, also minderjährig ist; eine Ausnahme vom Grundsatz des Ausschlusses des Widerrufs gemäß §109 II 1. HS liegt nicht vor; F hat wahrheitswidrig erklärt, der gesetzliche Vertreter V habe die Einwilligung zum Kauf erteilt; wegen des Ausschlusses des Widerrufrechts konnte V die Genehmigung erklären; diese ist gemäß §108 II 2 i. V. m. I nur innerhalb von zwei Wochen nach der Aufforderung dem Auffordernden gegenüber zu erklären; V hat die Genehmigung gegenüber dem Auffordernden C zwölf Tage nach der Aufforderung, also innerhalb der geforderten Frist erklärt   * 1. also: Wirksamkeit des Vertrags trotz beschränkter Geschäftsfähigkeit (+)  1. Ergebnis: Wirksamkeit des Kaufvertrags im Verhältnis F – C (+) | 1P  1P  1P  1P  1P  2P  1P  1P  2P  2P  2P  3P  (2)  (1)  1P  1P |

Zusatzaufgabe

Erklären Sie das Abstraktionsprinzip. (3 Punkte)

Antwort: Das Abstraktionsprinzip beruht auf dem Trennungsprinzip und besagt, dass Kausalgeschäft (schuldrechtlich) und abstraktes Geschäft (sachenrechtlich) in ihrem rechtlichen Bestand voneinander unabhängig sind:

*Müller kauft von Friedrich ein Auto. Er bezahlt noch am gleichen Tag. Den Wagen und die Papiere erhält er aber erst eine Woche später.*

Das Privatrecht trennt hier drei Vorgänge (bzw. Rechtsgeschäfte): Zunächst haben Müller und Friedrich einen Kaufvertrag gemäß § 433 Abs. 1 BGB geschlossen. Dieser ist ein Kausalgeschäft (Verpflichtungsgeschäft) mit dem Inhalt:

Müller und Friedrich sind sich einig, dass Müller das Auto und Friedrich den Kaufpreis bekommen soll (1. Vorgang).

Aber erst als Friedrich Müller das Auto mitgegeben hat, hat er durch ein abstraktes Geschäft gemäß § 929 Satz 1 BGB, in Form eines Verfügungsgeschäfts, das Eigentum auf Müller übertragen.

Müller und Friedrich sind sich einig, dass Müller das Eigentum an Friedrichs Auto bekommt (weil Müller aus dem Kaufvertrag einen Anspruch darauf hat – 2. Vorgang).

Müller andererseits erfüllte seine Verpflichtung durch Zahlung, also Übereignung und Übergabe des Geldes sofort. Müller und Friedrich sind sich einig, dass Friedrich das Eigentum an Müllers Geld in Höhe des Kaufpreises bekommt (weil Friedrich aus dem Kaufvertrag einen Anspruch darauf hat – 3. Vorgang).